

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****IX ZR 21/75****URTEIL****Verkündet am****1. Juli 1976****P o h l ,****Amtsinspektor****als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle****in dem Entschädigungsrechtsstreit****Dwora-Dora K [REDACTED] ,****[REDACTED] , Str. H [REDACTED] Nr. [REDACTED] , Israel,****Klägerin und Revisionsklägerin,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -****g e g e n****F r e i s t a a t B a y e r n ,****vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, München, Odeonsplatz 4,****Beklagten und Revisionsbeklagten**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. April 1971 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin und ihr Ehemann, 1915 und 1909 in Warschau geborene Juden, meldeten im Januar 1958 Entschädigungsansprüche für Freiheits- und Gesundheitsschaden an, ohne den anspruchsbegründenden Sachverhalt darzulegen. Nachdem sich aus einer Aufenthaltsbescheinigung des Internationalen Suchdienstes ergeben hatte, daß beide von 1939 bis

1945 in der Sowjetunion waren, lehnte die Entschädigungsbehörde mit Bescheiden vom 29. Januar 1960 die Anträge mangels Nachweises der Voraussetzungen in §§ 1, 2, 43, 28 ff BEG ab. Die Bescheide wurden nicht angefochten.

Ende 1965 meldeten die Eheleute, gestützt auf Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlußG und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Entschädigungsfähigkeit während eines Rußlandsaufenthalts erlittener Gesundheitsschäden, die Entschädigungsansprüche für Gesundheitsschaden erneut an. Sie führten zahlreiche Leiden auf die Verfolgung in Warschau, die Flucht und die Verhältnisse bei der Zwangsarbeit in der Sowjetunion zurück.

Die Entschädigungsbehörde lehnte auch diese Anträge am 24. Mai 1965 ab, weil das Verfahren durch die unanfechtbaren Bescheide vom 29. Januar 1960 abgeschlossen und sie nicht verpflichtet sei, in der gleichen Sache zweimal zu entscheiden. In der Klage haben sich die Eheleute erneut auf die Rechtsprechung zu den Rußlandfällen berufen und geltend gemacht, der Beklagte verstoße gegen Treu und Glauben, wenn er sich auf die Unanfechtbarkeit einer unrichtigen Entscheidung berufe. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Eheleute verfolgten die Ansprüche auf Kapitalentschädigung, Rente und Heilverfahren mit der Berufung weiter. Unter Hinweis auf BVerfG RzW 1970, 160 trugen sie vor, die Entschädigungsbehörde hätte über ihren Antrag auf erneute Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen befinden müssen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Mit der Revision verfolgt die Klägerin, zugleich als Miterbin des am 20. Mai 1973 gestorbenen Ehemannes, die Ansprüche weiter. Der Beklagte ist nicht vertreten.



Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin und ihr Ehemann Ende 1939/Anfang 1940 vor der Verfolgung aus Warschau in den sowjetischen Machtbereich geflüchtet sind und sich dort bis Kriegsende aufgehalten haben.

Es verneint ein Recht zur Nachmeldung (§ 189 a Abs. 1 BEG) und zur Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlußG) der durch die unanfechtbaren Bescheide vom 29. Januar 1960 geregelten Ansprüche und bestätigt die Auffassung des Landgerichts, daß auch eine Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 BEG nicht in Betracht komme. All das ist richtig und bedarf keiner näheren Begründung. Die Revision hat das Berufungsurteil insoweit auch nicht beanstandet.

Durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnen jedoch die Ausführungen des Berufungsgerichts, in denen es auf die durch den Beschluß des BVerfG RZW 1970, 160 aufgeworfenen Rechtsfragen zur Zweitentscheidung eingeht:

In den angefochtenen Bescheiden habe sich die Behörde nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob trotz Fehlens einer Vorschrift, welche die Neuankmeldung eines Gesundheitsschadens ermögliche, allein wegen der Änderung der Rechtsprechung in Rußlandfällen eine neue Entscheidung über den Anspruch durch einen Zweitbescheid getroffen werden könne. Es bleibe einer solchen noch zu erlassenden Entscheidung vorbehalten, ob und in welchem Umfang die Behörde den von den Klägern herangezogenen Gesichtspunkten Rechnung tragen wolle. Die Kläger hätten im September 1970 bei der Behörde Anträge auf Erlass eines Zweitbescheides gestellt.

Die damit aufgeworfenen Rechtsfragen zur Abhilfe nach rechtsbeständiger Anspruchserledigung durch Bescheid oder Urteil hat der Bundesgerichtshof nach Erlaß des Berufungsurteils in den Entscheidungen RzW 1972, 341; 344; 346 anders beantwortet. Nach BGH RzW 1972, 346 ist der anhängige Rechtsstreit zur endgültigen Regelung des Anspruchs zu nutzen. Der Berechtigte ist gehalten, im anhängigen Verfahren hilfsweise die Abhilfe zu beantragen. Das ist hier geschehen. Über das Abhilfeverlangen muß nach den vom Bundesgerichtshof in den genannten Entscheidungen entwickelten Grundsätzen entschieden werden. Deshalb wird das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mai

Zorn

Henkel

Portmann

Dr. Lang